

den Rat nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter zu erfolgen. Zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung können die übergeordneten Leiter den Leitern der Fachorgane der örtlichen Räte im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Weisungen erteilen. In die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Pläne darf mit Weisungen nicht eingegriffen werden. Die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, über erhaltene Weisungen den Vorsitzenden des Rates zu informieren.

§13

Kaderarbeit und Organisation

(1) Die örtlichen Räte sind verantwortlich für die klassenmäßige Stärkung der örtlichen Staatsorgane. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß für verantwortungsvolle Tätigkeiten in den örtlichen Staatsorganen befähigte Bürger, insbesondere aus der Arbeiterklasse, gewonnen, rechtzeitig vorbereitet und eingesetzt werden. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Räte dabei zu unterstützen. Die Räte berufen die Leiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen und andere leitende Mitarbeiter entsprechend den festgelegten Nomenklaturen. Die örtlichen Räte sind für die sozialistische Erziehung und Weiterbildung der Kader verantwortlich.

(2) Die örtlichen Räte organisieren die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit mit dem Ziel, ihre Aufgaben mit hoher Effektivität zu erfüllen, die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zu fördern und die unbürokratische Bearbeitung der Anliegen und Anträge der Bürger zu sichern. Sie sind verantwortlich für die Durchsetzung einer wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, die exakte Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Anwendung moderner Mittel und Methoden in der Leitungstätigkeit sowie die Senkung des Verwaltungsaufwandes. Sie arbeiten dabei eng mit den Gewerkschaftsleitungen zusammen.

Bildung und Stellung der Kommissionen

§14

(1) Die örtlichen Volksvertretungen bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben für die Dauer der Wahlperiode ständige Kommissionen und für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben zeitweilige Kommissionen (nachstehend Kommissionen genannt). Die Kommissionen sind der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder der Kommissionen sind von der Volksvertretung gewählte Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sowie von der Volksvertretung berufene Bürger. Die berufenen Mitglieder haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten. In den Kommissionen der Bezirkstage müssen mindestens zwei Drittel, in den Kommissionen der Kreistage mindestens die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sein. In den Kommissionen der Städte und Gemeinden kann der Anteil der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten geringer sein.

(3) Der Vorsitzende der Kommission ist Abgeordneter. Er wird von der Volksvertretung gewählt.

(4) Die in die Kommissionen berufenen Bürger sind zur Wahrnehmung ihrer damit verbundenen Aufgaben von der beruflichen Arbeit freizustellen. Die Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen. Es darf keine Einkommensminderung eintreten.

(5) Die Kommissionen können zur Durchführung von Aufgaben Aktivs bilden. Das Aktiv wird von einem Mitglied der Kommission geleitet.

§15

(1) Die Kommissionen organisieren die Mitwirkung der Bürger und von Vertretern gesellschaftlicher Organisationen bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse der Volksvertretung.

(2) Die Kommissionen kontrollieren die Durchführung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretung durch den Rat und seine Fachorgane sowie durch die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Volksvertretung und nutzen dabei die Ergebnisse der Volkskontrolle. Die nachgeordneten Räte, die Leiter der Fachorgane des Rates und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind den Kommissionen gegenüber auskunftspflichtig. Die Kommissionen sind berechtigt, die Teilnahme der Mitglieder des Rates, der Leiter der Fachorgane, der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorsitzenden der Genossenschaften an ihren Sitzungen zu fordern.

(3) Die Kommissionen haben das Recht, der Volksvertretung und dem Rat Vorlagen und Vorschläge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, an Ratssitzungen teilzunehmen, soweit ihren Aufgabenbereich betreffende Fragen oder von ihnen eingebrachte Vorlagen oder Vorschläge beraten werden.

(4) Die Räte haben die Arbeit der Kommissionen zu koordinieren, sie in die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse einzubeziehen. Sie haben innerhalb von 14 Tagen zu Vorlagen und Vorschlägen der Kommissionen Stellung zu nehmen.

(5) Die Kommissionen arbeiten mit den Kommissionen nachgeordneter Volksvertretungen zusammen.

§16

Stellung der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern entsprechend dem Wahlgesetz gewählt. Sie erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des werktätigen Volkes.

(2) Auf den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen erörtern und entscheiden die Abgeordneten kollektiv alle grundlegenden Fragen, die zur Kompetenz der Volksvertretung gehören.

(3) Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen stellen eine enge und ständige Verbindung mit den Arbeitskollektiven in den Betrieben und den Bürgern in den Wohngebieten her, erläutern ihnen die Politik des sozialistischen Staates sowie die Beschlüsse der Volksvertretung und ihres Rates und gewinnen sie für die aktive Mitarbeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben. Sie nehmen Vorschläge und Empfehlungen ihrer Wähler entgegen. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere die Gewerkschaften im Betrieb und die Ausschüsse der Nationalen Front im Wohngebiet.

(4) Die Räte und ihre Fachorgane sind verpflichtet, den Abgeordneten die erforderliche Hilfe und Unterstützung in ihrer Arbeit zu geben und sie über Maßnahmen zu informieren, die auf Grund kritischer Hinweise und Vorschläge der Abgeordneten eingeleitet worden sind. Sie fördern das Studium der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Arbeitserfahrungen der Volksvertretungen durch die Abgeordneten.

(5) Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, mit